



Marktgemeindeamt Greifenburg
9761 Greifenburg, Hauptstraße Nr. 240

Zahl: 640-1/2022 – Tirolerstraße – Höhe Drautalerhof
Betreff: **Gemeindestraße / Verbindungsweg Tirolerstraße**
Wohnhaussanierungsmaßnahmen
temporäre Verkehrsmaßnahmen

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Greifenburg verordnet gemäß §§ 43 Abs.1a und § 44 Abs. 1, § 44a und § 45 in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021 in Verbindung mit §12 Abs. 2 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der geltenden Fassung LGBl Nr. 80/2020 anlässlich **dringender Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten beim Objekt Hauptstraße 28 im Bereich der Kurzparkzone vor dem Drautalerhof (Parzelle 1267/7, KG Greifenburg) im Zeitraum vom 20.06.2022, beginnend um 15:00 Uhr, bis längstens 27.06.2022, endend um 20:00 Uhr, vorübergehend nachstehende Verkehrsmaßnahmen:**

§ 1

temporäres Halte- und Parkverbot

Für den der Tirolerstraße nächstgelegenen Parkplatz der verordneten Kurzparkzone (siehe Bild) wird infolge der Durchführung von dringenden Sanierungsmaßnahmen am Wohnobjekt Hauptstraße 28 ein temporäres Halte- und Parkverbot für diesen Bereich erlassen, damit ein Baucontainer bzw. Lader aufgestellt werden kann.

Die Zufahrt zu den betroffenen Wohnhäusern kann durchgehend sichergestellt werden.

Das temporäre Halte- und Parkverbot gilt im Zeitraum 20.06.2022, beginnend um 15:00 Uhr, bis längstens 27.06.2022, endend um 20:00 Uhr.

Das Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 1 StVO 1960 „**Halten und Parken verboten**“ mit der Zusatztafel „**auf diesem Stellplatz von 20.06.2022-27.06.2022**“ ist entsprechend anzubringen.



§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3 Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Bürgermeister



Josef Brandner

Ergeht an:

1. die Polizeiinspektion Greifenburg
2. Rotes Kreuz
3. Freiwillige Feuerwehr Greifenburg
4. BH Spittal – Frau Bernthaler Birgit (zur Kenntnis)
5. Bauhof der Gemeinde – mit der Bitte um Aufstellung der Schilder
6. zum Akt
7. Amtstafel / Homepage